



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 2015

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	21. 8. 2015	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Bestandsabgleich der Grundsteuermessbeträge	514
20025	24. 8. 2015	Austausch von Grundsteuerdaten zwischen der Landesfinanzverwaltung und den Gemeinden	514
21701	19. 8. 2015	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	515
7124	29. 5. 2015	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Aufhebung des Gemeinsamen Runderlasses „Bekämpfung der Schwarzarbeit“	515
7815	20. 8. 2015	RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Landwirtschaftliche Sachverständige und besondere anerkannte Sachverständige in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	515
787	20. 8. 2015	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft	517
924	23. 7. 2015	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut – RSEB)	519

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
4. 8. 2015	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Bek. – Bekanntmachung des Vmhundertsatzes nach § 148 Absatz 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2013	520

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
30. 7. 2015	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR Bek. – Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2014 und Entlastung des Vorstandes	520
17. 8. 2015	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers	520
17. 8. 2015	Abschließender Vermerk der GPA NRW	520
27. 8. 2015	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	521

I.**20025****Bestandsabgleich der Grundsteuermessbeträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – O 2310 - 1- II B 2 –
u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 54 / 54 - 45.00 –
v. 21.8.2015

Mein RdErl. v. 4.4.2002 (SMBL. NRW. 20025) wird mit Wirkung ab 1.10.2015 wie folgt geändert:

Zur Berücksichtigung von Lebenspartnerschaften ist eine Änderung der übermittelten Anredeschlüssel erforderlich. In der Anlage 2 wird der Text zur Überschrift „Anredeschlüssel“ wie folgt neu gefasst:

Anredeschlüssel

- 1 = Herr
- 2 = Frau
- 4 = Firma
- 5 = Ehegatten/Lebenspartner (nur bei Zustellanschrift)
- 6 = keine Anrede
- 7 = Herrn in Firma (bzw. c/o)
- 8 = Frau in Firma (bzw. c/o)
- 9 = Grundstücksgemeinschaft (bei mehr als 9 Eigentümern)

Ergänzende Erläuterung zu Anredeschlüssel 5:

Der Anredeschlüssel 5 wird nur bei der Zustellanschrift ausgegeben und zeigt ein Ehegatten-/Lebenspartnerverhältnis an. Die Art des Partnerschaftsverhältnisses ergibt sich aus der Kombination der Anredeschlüssel der beiden nachfolgenden Eigentümeranschriften (Herr und Frau, Frau und Herr, Herr und Herr, Frau und Frau).

– MBl. NRW. 2015 S. 514

20025

**Austausch von Grundsteuerdaten
zwischen der Landesfinanzverwaltung
und den Gemeinden**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – O 2310 - 1- II B 2 –
u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 54 / 54 - 45.00 –
v. 24.8.2015

Mein RdErl. v. 20.11.1973 (SMBL. NRW. 20025) wird mit Wirkung ab 1.10.2015 wie folgt geändert:

Zur Berücksichtigung von Lebenspartnerschaften ist eine Änderung der übermittelten Anredeschlüssel erforderlich. Dies wird zum Anlass genommen, die hieraus resultierenden Änderungen zusammen mit anderen häufig nachgefragten Schlüsselzahlen in der Anlage 2 zu ergänzen.

In der Anlage 2 wird nach der Zeile „10 = unbebautes Grundstück“ folgender Text eingefügt:

Besitzverhältnis

- 0 = nicht definiert
- 1 = Normalfall
- 2 = Erbbaurecht
- 3 = Wohnungseigentum/Teileigentum
- 4 = Wohnungserbbaurecht/Teilerbbaurecht
- 5 = Gebäude auf fremdem Grund und Boden
- 6 = Grund und Boden mit fremdem Gebäude

Kennzeichnung des Einheitswertbescheids

- 0 = Normalfall
- 1 = berichtigte/geänderte Feststellung
- 2 = vorläufige Feststellung
- 3 = berichtigte/geänderte/vorläufige Feststellung
- 4 = endgültige Feststellung nach vorläufiger Feststellung
- 5 = Änderung nach § 24 a BewG
- 7 = Vorläufige Änderung nach § 24 a BewG
- 8 = Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO)
- 9 = Vorläufige Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung

Veranlagungsart

- 0 = Aufhebung
- 1 = Hauptveranlagung
- 2 = Neuveranlagung
- 3 = Nachveranlagung

Kennzeichnung des Messbescheids

- 0 = Normalfall
- 1 = berichtigte/geänderte Festsetzung
- 2 = vorläufige Festsetzung
- 3 = berichtigte/geänderte/vorläufige Festsetzung
- 4 = endgültige Festsetzung nach vorläufiger Festsetzung
- 5 = Änderung nach § 21 GrStG
- 6 = Zurücknahme (einschließlich Zurücknahme § 21 GrStG)
- 8 = Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO)
- 9 = Vorläufige Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung

Art der Grundsteuervergünstigung

- 0 = keine
- 1 = Wohnungsbaugesetz
- 2 = Kapitalabfindung
- 3 = Kombination von 1 und 2

Anredeschlüssel

- 1 = Herr
- 2 = Frau
- 4 = Firma
- 5 = Ehegatten/Lebenspartner (nur bei Zustellanschrift)
- 6 = keine Anrede
- 7 = Herrn in Firma (bzw. c/o)
- 8 = Frau in Firma (bzw. c/o)
- 9 = Grundstücksgemeinschaft (bei mehr als 9 Eigentümern)

Ergänzende Erläuterung zu Anredeschlüssel 5:

Der Anredeschlüssel 5 wird nur bei der Zustellanschrift ausgegeben und zeigt ein Ehegatten-/Lebenspartnerverhältnis an. Die Art des Partnerschaftsverhältnisses ergibt sich aus der Kombination der Anredeschlüssel der beiden nachfolgenden Eigentümeranschriften (Herr und Frau, Frau und Herr, Herr und Herr, Frau und Frau).

– MBl. NRW. 2015 S. 514

21701

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Mittagsverpflegung
von Kindern und Jugendlichen in Kindertages-
einrichtungen, Kindertagespflegestellen und
Schulen – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – V A 1 6004 –
v. 19. 8. 2015

Mein RdErl. vom 12. 6. 2015 (MBL. NRW. S. 415) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 2 werden folgende Nummern angefügt:

„2.1

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung in

- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflegestellen
- Schulen und
- Horten

sofern die Kinder nicht zum Leistungsbereich des SGB II, des SGB XII sowie des SGB VIII gehören. Auch darf weder ein Anspruch auf Kinderzuschlag, auf Wohngeld noch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen.

2.2

Die Teilnahme von bedürftigen Kindern an der Mittagsverpflegung in Horten wird ungeachtet dessen auch dann gefördert, wenn die Kinder zum Leistungsbereich des SGB II oder des SGB XII gehören. Weitere Anspruchsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

2. Nummer 4.1 wird wie folgt neu gefasst:

„4.1

„Eine Zuwendung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhalten nur

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind,
- Kinder in Horten,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen oder
- Kinder in Kindertagespflegestellen,

für die kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) besteht und diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Hortkinder erhalten auch dann eine Zuwendung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wenn sie zum Leistungsbereich des SGB II oder des SGB XII gehören und für die die Familien weder Kinderzuschlag erhalten noch Wohngeld beziehen“.

Bei Schülerinnen und Schülern sind die Voraussetzungen als erfüllt anzusehen, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

3. In Nummer 4.2 letzter Halbsatz wird das Wort „aber“ durch „und“ ersetzt.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

– MBL. NRW. 2015 S. 515

7124

**Aufhebung des Gemeinsamen Runderlasses
„Bekämpfung der Schwarzarbeit“**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
v. 29. 5. 2015

Der gemeinsame Runderlass „Bekämpfung der Schwarzarbeit“ des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Inneres und Justiz, des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport, des Ministeriums für Bauen und Wohnen und des Ministeriums für Frauen, Familie, Jugend und Gesundheit vom 25. 1. 1999 (MBL. NRW. S. 340), geändert durch RdErl. v. 30. 10. 2001 (MBL. NRW. S. 1418), wird am Tag der Veröffentlichung aufgehoben.

– MBL. NRW. 2015 S. 515

7815

**Landwirtschaftliche Sachverständige
und besondere anerkannte Sachverständige
in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II B 4 – 851.15.04 –
v. 20. 8. 2015

Für die Auswahl und Vergütung der landwirtschaftlichen Sachverständigen und der besonderen anerkannten Sachverständigen nach § 31 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung (FlurbG) wird folgendes bestimmt:

1

Führung der Liste der landwirtschaftlichen Sachverständigen nach § 31 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes

1.1

Die Liste der landwirtschaftlichen Sachverständigen nach § 31 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde geführt.

1.2

Über Neuaufnahmen in die Liste entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde nach erfolgreich abgelegter Probewertermittlung im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung (§ 109 FlurbG).

1.3

Mit den landwirtschaftlichen Sachverständigen ist Einvernehmen darüber zu erzielen, für welche Flurbereinigungsbehörde sie vorwiegend tätig sein möchten. Dieses wird in der Liste vermerkt.

2

Auswahl der landwirtschaftlichen Sachverständigen nach § 31 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes

2.1

Die Auswahl der landwirtschaftlichen Sachverständigen aus der Liste nach Nummer 1 für die einzelnen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz obliegt der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft. Nummer 3.5 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums und des Finanzministeriums vom 6. 4. 2011 (SMBL. NRW. 7815) zur Zusammenarbeit der Katasterbehörden, der Grundbuchämter und der Finanzämter mit den Flurbereinigungsbehörden anlässlich von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (ZusArbErl FlurbG) ist zu berücksichtigen.

2.2

Die von der Flurbereinigungsbehörde ausgewählten landwirtschaftlichen Sachverständigen dürfen mit den Teilnehmern des Verfahrens nach § 10 Nummer 1 des Flurbereinigungsgesetzes weder verwandt noch verschwägert im Sinn von § 15 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der Fassung vom 22. Dezember 2014 und nicht Teilnehmer des Verfahrens sein.

2.3

Die Flurbereinigungsbehörde hat die Amtlich Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) der Finanzverwaltung bevorzugt einzusetzen (siehe Nummer 2.1); andernfalls hat sie dafür zu sorgen, dass die ihr zugewiesenen landwirtschaftlichen Sachverständigen in möglichst gleichem Maße eingesetzt werden.

3

Landwirtschaftliche Sachverständige nach § 31 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes

3.1

Landwirtschaftliche Sachverständige oder landwirtschaftlicher Sachverständiger im Sinn des § 31 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes ist, wer ordentliches Mitglied des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS e.V.) ist oder von einer Landwirtschaftskammer oder von einer zuständigen Behörde als solche oder solcher vereidigt, anerkannt oder bestellt ist; hierzu zählen insbesondere die ALS der Finanzverwaltung.

3.2

Die Bestellung wird, soweit sie noch nicht nach Nummer 3.1 erfolgt ist oder erfolgen soll, auf Vorschlag einer Flurbereinigungsbehörde durch die obere Flurbereinigungsbehörde vorgenommen.

3.2.1

Als landwirtschaftliche Sachverständige können bestellt werden:

- Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium in einer einschlägigen Fachrichtung der Landwirtschaft oder des Gartenbaus mit mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz,
- Landwirtschaftsmeisterinnen oder Landwirtschaftsmeister,
- staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtinnen oder staatlich geprüfte Agrarbetriebswirte sowie
- auf dem Gebiet der Wertermittlung landwirtschaftlicher Grundstücke besonders qualifizierte andere Bewerberinnen oder Bewerber.

Für die Anerkennung von Qualifikationen von Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36 a Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung.

3.2.2

Für die Bestellung durch die obere Flurbereinigungsbehörde müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- charakterliche und körperliche Eignung,
- allgemeine landwirtschaftliche Sachkunde,
- theoretische und praktische Kenntnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz,
- die Fähigkeit, die Böden nach Beschaffenheit anzusprechen und den Bodentyp zu bezeichnen, die Ertragsfähigkeit der einzelnen Bodenarten durch Beurteilung ihrer natürlichen Ertragsbedingungen untereinander zu vergleichen, diese in Wertverhältniszahlen festzulegen und Grundstücke und Grundstücksteile nach einem Wertermittlungsrahmen aufgrund der Wertermittlung in Klassen einzureihen und die Abgrenzung zwischen den Klassen anzugeben und
- die Fähigkeit, sich im Gelände nach einer Karte zu rechtzufinden.

3.2.3

Vor der Bestellung ist durch die Bewerberin oder den Bewerber eine Probewertermittlung durchzuführen. Über die Probewertermittlung hat die Flurbereinigungsbehörde eine Bewertung abzugeben. Die Bewertung einschließlich einer Bestätigung der Voraussetzungen nach Nummer 3.2.2 ist mit dem Vorschlag bei der oberen Flurbereinigungsbehörde einzureichen.

3.2.4

Nach erfolgreich abgelegter Probewertermittlung ist die Bestellung durch die obere Flurbereinigungsbehörde auszusprechen und die Eintragung in die Liste der landwirtschaftlichen Sachverständigen nach § 31 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes vorzunehmen.

4

Verpflichtung der landwirtschaftlichen Sachverständigen nach § 31 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes

4.1

Die oder der landwirtschaftliche Sachverständige ist vor Beginn der Tätigkeit durch die Flurbereinigungsbehörde, in dessen Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird, auf die gewissenhafte, unparteiische Erfüllung der Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.

4.2

Die Verpflichtung hat folgenden Inhalt:

„Ich verpflichte mich durch Handschlag, die mir übertragenen Wertermittlungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, das Flurbereinigungsgesetz und die dazu ergangenen Bestimmungen zu beachten und über die Angelegenheiten, die mir als landwirtschaftlich sachverständige Person bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.“

4.3

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Eine Durchschrift ist zur Liste der landwirtschaftlichen Sachverständigen einzureichen.

5

Besondere anerkannte Sachverständige nach § 31 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes

5.1

Sofern in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zu einer Wertermittlung Kenntnisse erforderlich sind, die über die allgemeine landwirtschaftliche Sachkunde hinausgehen, sind in der Regel besondere anerkannte, freiberufliche Sachverständige einzusetzen. Diese sollen dem Verzeichnis der von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen entnommen werden.

5.2

Im Einvernehmen mit ihrer Dienstbehörde können Angehörige von Behörden, Landesbetrieben und Körperschaften des öffentlichen Rechts als besondere Sachverständige nach § 31 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes eingesetzt werden.

5.3

Die Auswahl und Beauftragung der besonders anerkannten Sachverständigen nach § 31 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes obliegt den Flurbereinigungsbehörden.

6

Vergütung

6.1

Die Vergütung wird für jede geleistete Stunde für die örtlichen Tätigkeiten, für die aktenmäßige Bearbeitung, für erforderliche Besprechungen, Berichterstattungen, Reisezeiten und die Ausarbeitung des Gutachtens – jedoch für höchstens 10 Stunden täglich – gezahlt. Ergibt der insgesamt für ein Gutachten angefallene Zeitverbrauch eine angefangene Stunde, ist auf eine volle Stunde aufzurunden.

6.2

Vergütung für landwirtschaftliche Sachverständige gemäß § 31 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes

6.2.1

Für landwirtschaftliche Sachverständige nach § 31 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes wird, soweit keine ALS im Wege der Amtshilfe eingesetzt werden, eine Vergütung in Höhe der Entschädigung nach § 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

6.2.2

Für die Herstellung von Fotokopien wird ein Auslagenersatz gemäß § 7 Absatz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gezahlt.

6.2.3

Die landwirtschaftlichen Sachverständigen erhalten Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird den landwirtschaftlichen Sachverständigen eine Vergütung gemäß § 6 des Landesreisekostengesetzes gewährt.

Die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der genehmigten Art der Reise sind den landwirtschaftlichen Sachverständigen vor Aufnahme der Tätigkeit der Flurbereinigungsbehörde schriftlich bekannt zu geben.

6.3

Vergütung für besondere anerkannte, landwirtschaftliche Sachverständige nach § 31 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes

6.3.1

Sofern sich aus Gebühren- oder Entgeltordnungen keine abweichenden Regelungen ergeben, sind für die Vergütung für landwirtschaftliche Sachverständige nach § 31 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes die Nummern 6.3.2 bis 6.3.4 anzuwenden.

6.3.2

Für besondere anerkannte, freiberufliche Sachverständige nach § 31 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes wird eine Vergütung in Höhe von 90 Prozent des Honorars gemäß § 9 Absatz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gezahlt.

6.3.3

Die auf die Vergütung der Sachverständigen entfallene Umsatzsteuer ist erstattungsfähig, sofern sie nicht nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung unerhoben bleibt.

6.3.4

Mit den Vergütungen nach Nummer 6.3.2 sind alle Personal- und Sachausgaben (einschließlich der Reisekosten) abgegolten.

6.4

Die Höhe der Vergütung ist den landwirtschaftlichen Sachverständigen und den besonderen anerkannten Sachverständigen vor ihrem Einsatz von der Flurbereinigungsbehörde schriftlich bekannt zu geben. Ihre schriftliche Einwilligung muss bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegen.

7

Anwendung in Verfahren nach dem Gemeinheitsteilungsgesetz oder dem Gemeinschaftswaldgesetz

Dieser Erlass ist entsprechend in Verfahren nach dem Gemeinheitsteilungsgesetz vom 28. November 1961 (GV. NRW. S. 319 – SGV. NRW. 7815) oder nach dem Gemeinschaftswaldgesetz vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304 – SGV. NRW. 790) anzuwenden.

8

Schlussbestimmungen

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 13.3.1995 (MBL. NRW. S. 479 – SMBl. 7815) wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2015 S. 515

787

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-B3 2513.21 –
v. 23. 7. 2015

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung, RdErl. d. Finanzministeriums vom 30.9.2003 (MBL. NRW. S. 1254), die zuletzt durch RdErl. vom 24.9.2007 (MBL. NRW. S. 688) geändert worden sind, Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft oder des Gartenbaus.

Rechtsgrundlagen sind die Rechtsakte des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission der Europäischen Union sowie Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 (ABl. L 127 vom 22.5.2015, S. 1) geändert worden ist.

1.2

Zuwendungszweck ist ein flächendeckendes Angebot berufsbezogener Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen, durch die berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten, erweitert und der Entwicklung angepasst werden (Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung).

Dazu gehören insbesondere

- Betriebsmanagement sowie Vermittlung strategischer und organisatorischer Fähigkeiten,
- Erwerb von Qualifikationen für Erwerbskombinationen oder Diversifizierung,
- Vorbereitung auf die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit Belangen der Landschaftserhaltung, des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, der Tierhygiene und des Tierschutzes sowie des Verbraucherschutzes vereinbar sind,
- Vermittlung von Grundlagenwissen aus anderen EU-Fördermaßnahmen und deren allgemeine Auswirkungen auf die Betriebsführung, zum Beispiel Greening, Cross-Compliance, Agrarumweltmaßnahmen, Vertragsnaturschutz, Ökolandbau, Investive Naturschutzmaßnahmen,
- Vermittlung von Grundlagenwissen zu Beratungsthemen nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei entscheiden Auswahlkriterien über die Reihenfolge der Bewilligungen.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Gefördert werden ein- bis eineinhalbtägige Informationsveranstaltungen mit einer Mindestdauer von sechs Zeitstunden (acht Lehrgangsstunden zu je 45 Minuten), bei eineinhalb-tägigen Veranstaltungen neun Zeitstunden (zwölf Lehrgangsstunden zu je 45 Minuten).

2.2

Gegenstand der Förderung sind Lehrgänge von mindestens zwei und maximal 15 Tagen, die an einzelnen Halbtagen (mindestens drei Zeitstunden oder vier Lehrgangsstunden zu je 45 Minuten) oder Ganztagen oder an aufeinanderfolgenden Tagen im thematischen und zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden und in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzuschließen sind. Lehrgänge von längerer Dauer sind nur mit maximal 15 Tagen anrechnungsfähig.

2.3

Gefördert werden Lehrfahrten im Rahmen von Lehrgängen nach Nummer 2.2 bis zu insgesamt einem Tag, die mit bis zu vier Lehrgangsstunden auf die Lehrgangsdauer angerechnet werden können und integrierter Bestandteil des Lehrgangsprogramms sind.

2.4

Die Lehrgänge gemäß den Nummern 2.1 bis 2.3 dürfen nur Inhalte umfassen, die nicht Teil normaler landwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger (Maßnahmeträger) sind öffentliche Organisationen außerhalb der Landesverwaltung (zum Beispiel eine Landwirtschaftskammer) und private Organisationen und Einrichtungen des Landwirtschaftsbereichs (zum Beispiel Landwirtschaftsverbände, Gartenbauverbände, Verbände des ökologischen Landbaus, Vereinigungen der Landfrauenverbände und der Fachschulabsolventen, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, DEULA-Schulen), zu deren Aufgabe nach Satzung oder Tätigkeit berufsbezogene Information und Weiterbildung gehören. Dazu zählen auch Zusammenschlüsse von Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte und Anbieter landwirtschaftsbezogener Dienstleistungen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Der Zuwendungsempfänger muss von der Bewilligungsbehörde zur Durchführung entsprechender Maßnahmen zugelassen sein.

4.2

An der Maßnahme müssen mindestens sieben Personen teilnehmen, die einer der folgenden Gruppen angehören:

- a) Personen, die in einem land- oder gartenbauwirtschaftlichen Betrieb oder Beruf tätig sind oder in diesem Bereich beraten und die in Nordrhein-Westfalen ihren Hauptwohnsitz haben oder dort in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen;
- b) Mitglieder berufsrelevanter Organisationen, zum Beispiel Landfrauen oder Landjugend, mit abgeschlossener land- oder hauswirtschaftlicher Ausbildung oder einem entsprechenden Studienabschluss, die in Nordrhein-Westfalen ihren Hauptwohnsitz haben;
- c) Haupt- oder ehrenamtliche Mitglieder anerkannter Natur- oder Umweltschutzorganisationen, die ihren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und
- d) Arbeitslose, die vor ihrer Arbeitslosigkeit in einem landwirtschaftlichen Beruf ausgebildet worden sind oder in einem sozialversicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis tätig waren und in Nordrhein-Westfalen ihren Hauptwohnsitz haben, stehen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach den Buchstaben a bis c gleich, sofern nicht eine

Förderung mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten erfolgt.

4.3

In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zu Nummer 4.2 zulassen, zum Beispiel wenn aufgrund anderer (Sicherheits-) Vorschriften eine kleinere Teilnehmerzahl vorgeschrieben ist.

4.4

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind von der Förderung ausgeschlossen:

- a) Unternehmerinnen und Unternehmer, einschließlich deren Familienangehöriger, die nicht Kleine oder Mittlere Unternehmer sind,
- b) Personen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen; dies gilt nicht für Auszubildende in Berufen der Landwirtschaft oder des Gartenbaus,
- c) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, deren Teilnahme mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird und
- d) Bedienstete von Körperschaften, Anstalten oder Einrichtungen (einschließlich Wirtschaftsbetrieben) des öffentlichen Rechts.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze: 999 Euro

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung

60 Prozent bei Informationsveranstaltungen nach Nummer 2.1,

70 Prozent bei zwei- bis viereinhalbtägigen Lehrgängen nach Nummer 2.2,

80 Prozent bei fünf- bis fünfzehntägigen Lehrgängen nach Nummer 2.2

der jeweils nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5

Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind:

- a) Raummiete für Veranstaltungsräume bis zu 1 000 Euro je Lehrgangstag,
- b) Seminartechnik bis zu 500 Euro je Lehrgangstag,
- c) Referentenhonorare bis zu 1 100 Euro je Tag und bis zu 550 Euro je Halbtage (Honorare von Referenten, die im Hauptamt beim Maßnahmeträger nach Nummer 3 tätig sind, sind durch Vorlage einer Rechnung oder eines Gebührenbescheides zuwendungsfähig); mit dem Honorar sind sämtliche Nebenkosten abgegolten,
- d) Entschädigungen für Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, die ihren land- oder gartenbaulichen Betrieb im Rahmen der Lehrgänge zur Verfügung stellen, bis zu 250 Euro je Betrieb und Lehrgang,
- e) Beförderungen im Rahmen von Lehrfahrten nach Nummer 2.3 bis zu 500 Euro je Lehrgang,
- f) Übernachtungskosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu 100 Euro je Übernachtung bei Lehrgängen nach Nummer 2.2,
- g) Lehr- und Lernmittel sowie Tagungsunterlagen ohne beständigen Wert bis zu 100 Euro je Teilnehmerin oder Teilnehmer,
- h) Betreuung von Kindern unter 14 Jahren der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Personen, die mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht in häus-

licher Gemeinschaft leben, maximal 30 Euro je Tag und maximal 300 Euro je Monat,

- i) Personalkosten als Kosten für die Organisation und Bereitstellung der Bildungs- und Informationsmaßnahmen nach zeitlichem Aufwand und pauschalem Stundensatz insgesamt bis maximal 10 Prozent der beantragten Kosten nach Buchstabe a bis h; Gemeinkosten pauschal 15 Prozent der Personalkosten und
- j) Lehrgangsgebühren bis maximal 50 Euro je Halbtage und Teilnehmer und 100 Euro je Tag und Teilnehmer zuzüglich Aufwendungen nach Buchstabe f bis h. Zum Nachweis der in den Lehrgangsgebühren enthaltenen Kosten und zur Prüfung der Angemessenheit dieser Kosten ist dem Antrag eine Kostenkalkulation beizufügen.

5.6

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

6

Verfahren

6.1

Zulassungsverfahren

Die Zulassung als Maßnahmeträger (Zuwendungsempfänger nach Nummer 3) ist vor oder mit dem Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag auf Zulassung ist die Satzung oder der Tätigkeitsbericht des Maßnahmeträgers über das der Antragstellung vorausgehende Jahr beizufügen.

6.1.1

Hat der Zuwendungsempfänger ein Qualitätsmanagement oder eine Qualitätssicherung für die Weiterbildung eingeführt und zertifizieren lassen, hat er dies mit dem Antrag auf Zulassung nachzuweisen.

6.1.2

Sofern der Zuwendungsempfänger keine Zertifizierung für die Weiterbildung vorlegen kann, hat er der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag auf Zulassung nachzuweisen, dass er die organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Weiterbildungsmaßnahme erfüllt und das eingesetzte Personal ausreichend fachlich qualifiziert ist.

6.1.3

Die Zulassung kann für maximal drei Jahre ausgesprochen werden.

6.2

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist nach dem Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 Teil II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung jeweils zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Im Jahr 2015 kann auch zum 15.9. ein Antrag gestellt werden. Dem Antrag ist das Programm der berufsbezogenen Informations- beziehungsweise Weiterbildungsmaßnahme mit Angabe der Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, des Veranstaltungsortes und den Angaben zur Ermittlung der Bewilligungsreihenfolge beizufügen.

6.3

Bewilligungsverfahren

6.3.1

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

6.3.2

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Grundmuster 2 zu Nummer 4.1 Teil II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung. Im Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Nummer 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung keine Anwendung findet.

6.4

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung oder von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in der Regel zum Quartalsende ausgezahlt. Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gemäß Nummer 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung zu § 44 Teil II der Landeshaushaltsordnung enthalten.

6.5

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nummer 10 Teil II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zu erstellen. Er ist der Bewilligungsbehörde nach Nummer 6.3.1 innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise führen, außer in Fällen höherer Gewalt oder bei außergewöhnlichen Gründen, zum Widerruf der Bewilligung.

6.6

Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften über das EU-Zahlstellenverfahren, sowie ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

7

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.2.2007 (MBl. NRW. S. 138) außer Kraft.

Dieser Runderlass tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 517

924

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut – RSEB)

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – III B 2-41-03/3.3 –, d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk – III B 3-322-41 –, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 414-57.04.13 –, d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – III 3 – 8742 – und d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – VIII A-1 92.14.27 – v. 21.8.2015

Der Gem. RdErl. vom 30.7.2002 (MBl. NRW. 906), der zuletzt durch RdErl. v. 28.6.2013 (MBl. NRW. S. 211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1.

Allgemeine Richtlinien

Die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verord-

nungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut) – RSEB – sind am 1.6.2015 (VkB1 2015, S. 402) neu gefasst worden.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Gleichzeitig werden die GGVSEB-Durchführungsrichtlinien – RSEB – vom 8.5.2013 (VkB1. 2013, S. 558) aufgehoben.“

– MBl. NRW. 2015 S. 519

II.

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Absatz 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2013

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales
– V B 3 – 4421.42 –
v. 4.8.2015

Für das Jahr 2013 beträgt der Vomhundertsatz gemäß § 148 Absatz 1 und 4 SGB IX 3,85. Die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 18.6.2014 (MBl. NRW. S. 353) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2015 S. 520

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2014 und Entlastung des Vorstandes

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 30.7.2015

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 19.6.2015:

Die Verbandsversammlung des ZV VRR stimmt einstimmig dem folgenden Beschluss des Verwaltungsrates zu:

- Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2014 mit einer Bilanzsumme von € 199.921.504,54 und einem Jahresfehlbetrag von € 4.576.996 fest.
- Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresfehlbetrag 2014 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von € 4.576.996 auszugleichen.
- Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

30. Juli 2015

Hans Wilhelm Reiners
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Der geprüfte Jahresabschluss 2014 der VRR AöR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/zahlen/ja_aor_2014.pdf

– MBl. NRW. 2015 S. 520

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 17.8.2015

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 19.6.2015:

Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR fasst einstimmig bei einer Enthaltung folgenden Beschluss:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR mit einer Bilanzsumme von € 23.419.125,26 und einem Jahresüberschuss von 18.920,69 € für das Jahr 2014 fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von 18.920,69 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung.

17. August 2015

Erik O. Schulz
Vorsitzender Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2014 des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/zahlen/ja_zv_2014.pdf

– MBl. NRW. 2015 S. 520

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 17.8.2015

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkischen Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.4.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, Essen, für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die

sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20. 7. 2015

GPA NRW
Im Auftrag
Helga Giesen

– MBl. NRW. 2015 S. 520

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
v. 27. 8. 2015

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 24. September 2015 finden

folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Mittwoch, 16. September 2015, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Donnerstag 17. September 2015, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Montag, 21. September 2015, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Montag, 21. September 2015, 10.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Donnerstag, 24. September 2015, 10.45 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 24. September 2015 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 27. August 2015

Elke Anders

– MBl. NRW. 2015 S. 521

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569